

■■ Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

An die Geschäftsführerinnen und
Geschäftsführer der Agenturen

Nachrichtlich:
siehe Verteiler

- nur per Mail -

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0
Telefax: 0228 - 338306-79
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de

AZ: 319/14 – KML – 5.1.4

Bonn, 19.12.2014

Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Ziff. A 1.3 der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010) sind nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Dies bedeutet, dass eine Verpflichtung zur Anrechnung außerhochschulischer Leistungen besteht, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Nachdem die KMK bereits mit Beschluss vom 28.06.2002 die Möglichkeit zur Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (Anrechnungsbeschluss I) eröffnet hat, hat sie in ihrem Beschluss vom 18.09.2008 (Anrechnungsbeschluss II) festgestellt, dass die Hochschulen verpflichtet sind, von den bestehenden Möglichkeiten der Anrechnung Gebrauch zu machen und Verfahren und Kriterien für die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten in den jeweiligen Prüfungsordnungen zu entwickeln.

Im Zuge der umfassenden Überarbeitung der Strukturvorgaben (Fassung vom 04.02.2010) wurde dieser Regelungsgehalt in Ziff. A 1.3 übernommen und dahingehend konkretisiert, dass außerhochschulische Leistungen bei nachgewiesener Gleichwertigkeit anzurechnen sind. Was die Art der anzurechnenden Kompetenzen angeht, ist die Formulierung bewusst

offen gehalten und erstreckt sich generell auf (alle) außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten.

Der Akkreditierungsrat hatte auf seiner 78. Sitzung am 25.02.2014 darüber beraten, wie die verbindliche Anrechnung künftig in der Akkreditierungspraxis am besten umgesetzt werden kann. Um angesichts der Komplexität möglicher Regelungsinhalte den Hochschulen mehr Zeit zur Umsetzung zu geben, hat der Akkreditierungsrat mit der KMK daraufhin die Aussetzung der Beauftragung bis Ende 2014 vereinbart. Der entsprechende Beschluss des Hochschulausschusses ist Ihnen bereits mit elektronischem Schreiben vom 29.07. des Jahres mitgeteilt worden.

Ich möchte Sie hiermit darüber informieren, dass nach Auslaufen dieser Frist nun ab dem 01.01.2015 das Fehlen von Regelungen zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten von den Akkreditierungsagenturen zu beauftragen ist. Ebenfalls zu beauftragen ist, wenn zwar Regelungen vorhanden sind, diese aber ausschließen, dass die Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte via Anrechnung erreicht werden kann.

Die Ausgestaltung entsprechender Verfahren und Kriterien in den Prüfungsordnungen liegt in der Zuständigkeit der Hochschulen. Entscheidend ist, dass die Regelungen gewährleisten, dass eine Gleichwertigkeitsprüfung stattfinden kann und ggf. auch entsprechende Anrechnungen erfolgen. Maßstab ist hierbei die in jedem Einzelfall als Grundlage für die Anrechnungsentscheidung festzustellende Gleichwertigkeit nach Maßgabe des Beschlusses der KMK vom 28.06.2002, mit der die Hochschulen ihrer Garantenfunktion für die Qualität der von ihnen verliehenen Hochschulabschlüsse und -grade nachkommen müssen. Insofern möchte ich auch gerne auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziff. 3.1 des am 18.09.2008 verabschiedeten Berichts der KMK verweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhold R. Grimm

Nachrichtlich an:

Generalsekretär der Hochschulrektorenkonferenz

Präsidentinnen und Präsidenten Landesrektorenkonferenzen

Generalsekretär der Kultusministerkonferenz

Rektorinnen und Rektoren sowie Präsidentinnen und Präsidenten der systemakkreditierten Hochschulen

Koordinierungsausschuss des studentischen Akkreditierungspools (KASAP)